



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3088/18 BS04CV

gegen

1) [REDACTED]

- Beklagte -

2) [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 5. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Brüggemann als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 10.181,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, die Beklagte zu 2) ab dem 14.03.2019 bis zum 03.08.2019 und die Beklagten zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldner ab dem 04.08.2019, zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 805,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, die Beklagte zu 2) ab dem 14.03.2019 bis zum 03.08.2019 und die Beklagten zu 1) und zu 2) als Gesamtschuldner ab dem 04.08.2019, zu zahlen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 10.181,20 €

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz aus einem Unfallgeschehen vom [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr am Zentrallager der Firma [REDACTED] in [REDACTED] geltend.

Der Auflieger mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] war dort an der Laderampe geparkt. Der Fahrer [REDACTED] fuhr mit der Zugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] nebst Auflieger mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] rückwärts gegen diesen geparkten Auflieger. [REDACTED] gab nach dem Unfall die Beschädigung schriftlich zu (Anlage K 5).

Die Beklagte zu 1) war Halterin der von [REDACTED] geführten Zugmaschine und des Aufliegers zum Unfallzeitpunkt. Die Beklagte zu 2) war die Haftpflichtversicherung für die Zugmaschine und den Auflieger zum Unfallzeitpunkt.

Die Klägerin holte ein Sachverständigengutachten des Ingenieurbüros [REDACTED] zum Schadensumfang ein (Anlage K 10), welches vom Zeugen [REDACTED] erstellt wurde. Daraus ergaben sich Reparaturkosten i.H.v. 9.216,80 € netto. Für die Erstellung des Gutachtens stellte das Sachverständigenbüro ein Honorar i.H.v. 939,40 € netto in Rechnung (Anlage K 24). Neben diesen beiden Schadensposten macht die Klägerin noch eine Unkostenpauschale i.H.v. 25 € sowie vorgerichtliche

Rechtsanwaltskosten in Höhe von 805,20 € geltend. Die Rechtsanwaltskosten und die Sachverständigenkosten zahlte der Kläger bislang nicht.

Der beschädigte Auflieger hatte bereits am [REDACTED] einen Schaden erlitten (vgl. Gutachten [REDACTED] vom [REDACTED], Anlage K 14).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.07.2018 (Anlage K 8) forderte die Klägerin die Beklagte zu 2) zur Zahlung von Netto-Reparaturkosten i.H.v. 7.613,90 € laut Kostenvoranschlag vom 30.11.2017 (Anlage K 7) auf. Nach Einholung des Privatgutachtens vom 23.08.2018 (Anlage K 10) begehrte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 25.8.2018 (Anlage K 11) von der Beklagten zu 2) die Zahlung von Netto-Reparaturkosten i.H.v. 9.216,80 €, Netto-Sachverständigengebühren i.H.v. 939,40 €, einer Unkostenpauschale i.H.v. 30 € und außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 805,20 € bis zum 8.9.2018. Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.11.2018 (Anlage K 13) übermittelte die Klägerin der Beklagten zu 2) noch weitere Unterlagen und forderte zur Zahlung bis zum 03.12.2018 auf. Erneute Stellungnahmen erfolgten mit anwaltlichem Schreiben vom 22.11.2018 (Anlage K 19), vom 12.12.2018 (Anlage K 20) und vom 9.1.2019 (Anlage K 22), wobei letztmalig zur Schadensregulierung bis zum 16.1.2019 aufgefordert wurde. Eine Zahlung der Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, sie sei Eigentümer des beschädigten Aufliegers. Die Reparaturkosten i.H.v. 9.216,80 € seien erforderlich zur Behebung des Schadens. Das Sachverständigengutachten (Anlage K 10) stelle den Schaden in zutreffender Weise dar.

Der Vorschaden sei sachgerecht repariert worden und habe keinen Einfluss mehr auf den hier geltend gemachten Schaden.

Die Klägerin hat zunächst mit Schriftsatz vom 17.01.2019 Klage erhoben gegen den Fahrer des unfallgegnerischen Lastwagens, Herrn [REDACTED], sowie gegen die [REDACTED] und die Beklagte zu 2). Die Klage ist der [REDACTED] H und der Beklagten zu 2) am 13.03.2019 zugestellt worden. Ein Zustellversuch an [REDACTED] über die [REDACTED] ist am 13.03.2019 erfolgt (Bl. 17/19 d.A.). Mit Schriftsatz vom 07.05.2019 hat die Beklagte geltend gemacht, dass Halterin der Zugmaschine und des Aufliegers zum Unfallzeitpunkt die Firma [REDACTED] gewesen sei, dass die [REDACTED] zum Unfallzeitpunkt noch nicht existierte und dass die Klage über die [REDACTED] nicht an den [REDACTED] zugestellt werden konnte. Auf Antrag der Klägervorteiler ist die Klageschrift sodann an [REDACTED] unter der Adresse der Beklagtenvertreter zugestellt worden (Bl. 85 d.A.). Die Beklagtenvertreter haben daraufhin geltend gemacht (Schriftsatz vom 10.07.2019, Bl. 99-102 der Akte), dass sie für

■■■■ nicht zustellungsbevollmächtigt seien. Das Gericht hat am 30.07.2019 Hinweise erteilt (Bl. 107-109 der Akte). Die Klägervertreter haben mit Schriftsatz vom 30.07.2019 (Bl. 110-113 der Akte) einen Antrag auf Parteiwechsel gestellt und die Klage statt gegen die ■■■■ gegen die jetzige Beklagte zu 1) gerichtet. Die Klage ist der jetzigen Beklagten zu 1) am 3.8.2019 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 07.08.2019, eingegangen bei Gericht am 9.8.2019, hat die Klägerin die Klage gegen ■■■■ zurückgenommen (Bl. 123/124 der Akte).

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 10.181,20 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung an die jeweilige Beklagte zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 805,20 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klagezustellung an die jeweilige Beklagte zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagten bestreiten das Eigentum der Klägerin an dem beschädigten Auflieger mit Nichtwissen. Es sei davon auszugehen, dass der Erwerb kreditfinanziert und der Auflieger zur Sicherheit übereignet sei.

Das von der Klägerin eingeholte Sachverständigengutachten sei unbrauchbar, da die Vorschäden am Auflieger darin nicht berücksichtigt worden seien. Vor dem streitgegenständlichen Unfall seien nicht alle Vorschäden fachgerecht repariert worden. Es sei allenfalls eine Teilreparatur erfolgt. Altschäden im selben Bereich wie die streitgegenständlichen Schäden seien vorhanden gewesen. Durch den Unfall sei keine Erweiterung der Schäden eingetreten. Da der Auflieger aufgrund der Altschäden weniger wert gewesen sei als von der Klägerin angegeben, sei durch den streitgegenständlichen Unfall ein Totalschaden eingetreten.

Die geltend gemachten Arbeitslöhne und Materialkosten seien nicht ortsüblich und angemessen. Die Beklagten beziehen sich dabei auf ein entsprechendes Prüfgutachten der ■■■■

GmbH (Anlage B 4).

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstands auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat mündlich verhandelt im Termin vom 13.01.2020. Es hat den Gesellschafter der Klägerin, [REDACTED], zur Sache persönlich angehört. Der Zeuge [REDACTED] ist vernommen worden. Zudem hat das Gericht ein mündliches Sachverständigengutachten des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] eingeholt. Auf das Sitzungsprotokoll (Bl. 167-177 der Akte) wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Der Parteiwechsel war gemäß § 263 ZPO zulässig, da er sachdienlich war. Der Wechsel auf die jetzige Beklagte zu 1) war prozessökonomisch aufgrund der ähnlich zu beurteilenden Haftungs Voraussetzungen der Halterin und der Versicherung sinnvoll.

2.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 10.181,20 € gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 115 Abs. 1 VVG.

a)

Der Beklagte zu 1) war die Halterin der unfallgegnerischen Zugmaschine und des unfallgegnerischen Aufliegers, amtliche Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED], zum Unfallzeitpunkt. Die Beklagte zu 2) war die Haftpflichtversicherung der unfallgegnerischen Zugmaschine und des unfallgegnerischen Aufliegers zum Unfallzeitpunkt.

Die Klägerin war Eigentümerin des bei dem Unfall beschädigten Aufliegers, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. Davon ist das Gericht nach Beweisaufnahme überzeugt. Der persönlich angehörte Gesellschafter der Klägerin teilte in der mündlichen Verhandlung vom 13.01.2020 mit, der

Erwerb des Fahrzeugs sei teilfinanziert gewesen über die [REDACTED]. Diese Finanzierung sei seit dem [REDACTED] abgelöst. Als Sicherheit sei nicht der Auflieger übereignet worden, sondern sein privates Wohngebäude habe als Sicherheit gedient. Der Kläger legte in der mündlichen Verhandlung den entsprechenden Darlehensvertrag vom [REDACTED] im Original vor (Anlage zum Protokoll vom 13.01.2020, Bl. 177 d.A.). Aus diesem ergibt sich die Finanzierung des Erwerbs des [REDACTED]-Sattelauflegers [REDACTED] durch ein Darlehen i.H.v. [REDACTED]. Als Sicherheit sollte ausweislich des Darlehensvertrags eine vollstreckbare Grundschuld dienen. Entsprechendes ergibt sich auch aus der ebenfalls vorgelegten Zweckerklärung (Anlagen zu Protokoll vom 13.01.2020, Bl. 177 d.A.).

Aus der von der Klägerin vorgelegten Auftragsbestätigung vom 15.01.2014 (Anlage K 1) und der Rechnung vom 21.04.2014 (Anlage K 2) ergibt sich, dass die Klägerin einen Kaufvertrag über das streitgegenständlichen Auflieger abgeschlossen hatte. Das Fahrzeug war auch auf die Klägerin zugelassen (vgl. Anlagen K 3, K 4). Die Klägerin hat den Kaufpreis i.H.v. [REDACTED] brutto am [REDACTED] an die Verkäuferin überwiesen. Die Rechnung vom 21.01.2014 (Anlage K 2) und der Kontoauszug vom 28.01.2014 (Anlage K 26) wurden in der mündlichen Verhandlung im Original vorgelegt. Ebenso hat der Geschäftsführer der Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Bestätigung eines Steuerberaters vom 31.07.2019 (Anlage K 35) und das Originalschreiben der [REDACTED] vom 30.07.2019 (Anlage K 36) vorgelegt. Aus diesen Schreiben ergibt sich, dass die Klägerin den Kaufpreis gezahlt hat. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Schreiben der Raiffeisenbank, dass der Kaufpreis teilfinanziert wurde, aber keine Sicherungsübereignung vorlag.

In der Gesamtschau ergeben sich hier keinerlei Zweifel an der Eigentümerstellung der Klägerin.

Auch dass der Gesellschafter der Klägerin im Rahmen seiner persönlichen Anhörung zunächst angab, der Fahrzeugbrief sei bei der [REDACTED] hinterlegt gewesen, ändert an dieser Einschätzung nichts. Zum einen korrigierte der Gesellschafter der Klägerin diese Angabe unmittelbar darauf, zum anderen ergibt sich aus dem schriftlichen Darlehensvertrag ebenfalls, dass keine Sicherungsübereignung erfolgen sollte.

b)

Die Haftung der Beklagten für das Unfallgeschehen zu 100 % ergibt sich aus dem Unfallgeschehen und wurde von den Beklagten grundsätzlich nicht in Abrede gestellt.

c)

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Reparaturkosten in Höhe von 9.216,80 € netto. Eventuelle Vorschäden stehen dem Anspruch nicht entgegen. Der Anspruch ist auch der Höhe nach angemessen.

aa)

Dem Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 9.216,80 € steht nicht entgegen, dass an dem streitgegenständlichen Auflieger nicht reparierte und nicht vom aktuellen Schaden abgrenzbare Vorschäden vorhanden waren. Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis erbracht, dass die Vorschäden zum Unfallzeitpunkt repariert und nicht mit den aktuell geltend gemachten Schäden (teil-)identisch waren.

Der Gesellschafter der Klägerin gab zum Vorschaden im Rahmen seiner mündlichen Anhörung am 13.01.2020 an, es habe einen Vorschaden am [REDACTED] gegeben, der auch die linke Seite des Aufliegers betraf, aber weiter vorne gewesen sei. Er habe diesen Schaden auch reparieren lassen.

Die Klägerin hat ein Gutachten und die Rechnung über die Reparatur eines Vorschadens als Anlagen K 14 und K 15 vorgelegt. Die Rechnung (Anlage K 15) bezieht sich auf eine Reparatur der Seitenwand links (zwei Paneele) und die Lackierung in Aufbaufarbe.

Der Zeuge [REDACTED] hat das Gutachten des Kfz Büros [REDACTED] erstellt. Er hat im Rahmen seiner Vernehmung am 13.1.2020 glaubhaft und widerspruchsfrei angegeben, er habe keinen Vorschaden an dem Auflieger gesehen. Ihm sei auch kein Vorschaden mitgeteilt worden. Das an der Stelle des streitgegenständlichen Schadens etwas repariert worden wäre, sei ihm nicht aufgefallen. Er habe vom Auflieger alle Seiten angeschaut und auch Bilder davon gemacht.

Nach den Ausführungen des sehr erfahrenen Sachverständigen [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung vom 13.1.2020 (Bl. 171-175 der Akte), die von großer Fachkompetenz geprägt, in sich geschlossen und widerspruchsfrei waren und denen sich das Gericht anschließt, ist nach dem Vergleich der vorliegenden Fotos vom Altschaden und vom aktuellen Schaden davon auszugehen, dass der Vorschaden ordnungsgemäß repariert worden war und der neue Schaden völlig unabhängig vom Altschaden zu bewerten ist.

Der Sachverständige [REDACTED] nahm einen Vergleich der Fotos aus dem Gutachten der [REDACTED] vom 18.12.2014 (Anlage K 14) über den Altschaden (Fotos CE 1 bis CE 6) mit den Fotos aus

dem Gutachten des Ingenieurbüros [REDACTED] (Anlage K 10) vom aktuellen Schaden (Fotos S 1 bis S 14) vor. Die Fotos hat der Sachverständige in einem Ausdruck in guter Qualität zur Akte gereicht. Aus dem Vergleich der Fotos ergibt sich, dass der Altschaden und der aktuelle Schaden beide im vorderen, linken Bereich des Aufliegers erkennbar sind. Es bestehen aber deutliche Unterschiede zwischen den Schadensspuren. Auf Bild CE 2 ist zu erkennen, dass die Altschäden ausschließlich auf den Paneelen eins und zwei vorhanden waren. Dabei handelt es sich um die laut Rechnung (Anlage K 15) reparierten Paneele. Auch der aktuelle Schaden betrifft die Paneele eins und zwei (Foto S 5).

Unterschiede bestehen zunächst im Aufdruck der Paneele. Bereits dies legt nahe, dass der ursprüngliche Schaden repariert, der Aufdruck dabei entfernt und die Paneele später farblich anders gestaltet wurden.

Auf Bild CE 2 sind im unteren Bereich der Paneele zwischen den Nieten 3 und 4 schwache Längskratzer zu sehen. Auf Bild S 5 sind diese Kratzer nicht ersichtlich. Auch der Längskratzer zwischen Niete 4 und Niete 5 auf Bild CE 2, der stärker ausgeprägt ist, fehlt auf Bild S 5.

Auf Bild CE 5 ist kurz über der Niete sieben ein schwacher Längskratzer zu sehen, der im zweiten Paneel leicht flächig wird. Ein stärkerer Längskratzer ist auf diesem Bild kurz über der Niete 8 zu sehen. Dagegen findet sich auf Bild S 5 ein Längskratzer im Bereich zwischen Niete 7 und Niete 8. Dieser weist beim Vergleich der Bilder CE 5 und S 5 im hinteren Bereich des zweiten Paneels einen kleineren Abstand zum Ende des Paneels auf als die Schäden von 2014. Auf Bild CE 6 sind Schäden im vorderen Bereich bei Niete sieben und Niete acht zu sehen, die man auf Bild S 5 nicht erkennen kann. Dass auf den Bildern CE 6 und S 13 Altschäden zu sehen und diese Bilder die gleiche Stelle betreffen sollen, konnte der Sachverständige nicht nachvollziehen.

Damit ist davon auszugehen, dass der Schaden von 2014 bei Erstellung des Gutachtens des Kfz-Büro [REDACTED] 2019 bereits repariert war.

Eine Besichtigung des Aufliegers durch den Sachverständigen war nicht erforderlich, da die Bilder für den vorgenommenen Vergleich aussagekräftig waren.

Nach überzeugender Aussage des Sachverständigen ist hier auch kein Totalschaden, etwa aufgrund einer Wertminderung durch Vorschäden, eingetreten.

bb)

Der geltend gemachte Schaden in Höhe von 9.216,80 € netto gemäß Gutachten des Ingenieurbü-

ros [REDACTED] ist ersatzfähig. Die Kosten sind ortsüblich und angemessen.

Nach Angaben des Sachverständigen ist der Arbeitslohn mit 86 € pro Stunde im Gutachten des Ingenieurbüros [REDACTED] in angemessener Höhe, eher niedrig, angesetzt. Die Kosten für Ersatzteile und Kleinteile sind im Gutachten des Ingenieurbüros [REDACTED] korrekt erfasst. Nach Aussage des Gutachters kann eine Reduzierung der Ersatzteilkosten um 10 % im Einzelfall in Betracht kommen. Da im vorliegenden Fall für einen solchen Rabatt keine Anhaltspunkte bestehen, ist von dem geltend gemachten Betrag auszugehen. Lohnkosten i.H.v. 25,80 € für Sicherheitsmaßnahmen bei der Ofentrocknung, insbesondere die Abnahme und Montage der Räder, sind gerechtfertigt. Die Nebenkosten i.H.v. 800 € für den Transport großer Teile können bei Reparaturdurchführung tatsächlich anfallen und scheinen nicht überhöht. Auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung sind diese anzusetzen. Verbringungskosten für die Verbringung zu einem Lackierbetrieb sind ebenfalls ersatzfähig und mit 86 € in der Höhe auch angemessen.

d)

Daneben hat die Klägerin gegen die Beklagten auch einen Anspruch auf Zahlung von Kosten für das außergerichtliche Sachverständigengutachten in Höhe von 939,40 €.

Das Gutachten hat brauchbare Feststellungen zur Schadenshöhe getroffen.

Der Anspruch ist gemäß § 250 BGB auf Zahlung, nicht nur auf Freistellung gerichtet, da die Beklagten trotz Aufforderung ihre Haftung durchgängig in Abrede gestellt haben.

e)

Zudem umfasst der Schadensersatzanspruch der Klägerin auch die Zahlung einer Unkostenpauschale in Höhe von 25 €.

f)

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 805,20 € aus einem Streitwert von 10.181,20 €, bestehend aus einer 1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 RVG und einer Gebühr für Auslagen (Nr. 7001, 7002 RVG) in Höhe von 20 €. Gemäß § 250 BGB ist der Anspruch auch hier auf Zahlung, nicht nur auf Freistellung gerichtet.

3.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Klägervorteiler vom 14.01.2020 und der Beklagtenverteiler vom 04.02.2020 bieten keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Brüggemann
Richterin am Landgericht

Verkündet am 17.02.2020

Pregitzer, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle